



Themen der Woche Nr. 17/114

1. **Batteriefahrzeuge in Rheinland-Pfalz**
2. **Engpass bei Medikamenten**
3. **Absenkung von Anflügen über Rheinhessen**
4. **Gewässerschonende Landwirtschaft**
5. **Notarztversorgung in Rheinland-Pfalz**
6. **BVerfG: Einspruchsverfahren gegen parlamentarische Ordnungsmaßnahmen erforderlich**
7. **EuGH: Rechte Einzelner bei nitratbelastetem Grundwasser**



1. **Batteriefahrzeuge in Rheinland-Pfalz**

Antwort der Landesregierung
auf eine Große Anfrage der
Fraktion der AfD
- [Drs. 17/10207](#) –

Vgl. auch [Themen der Woche 17/112 vom 19.09.2019](#)

Aktuell sind in Rheinland-Pfalz 3 482 batteriebetriebene Pkw zugelassen. Ihnen stehen 15 524 Hybridfahrzeuge gegenüber, davon 2 841 sogenannte Plug-In-Hybridfahrzeuge. Bei den Lkw sind aktuell 372 batteriebetriebene sowie 5 Hybridfahrzeuge unterwegs. Im ersten Halbjahr 2019 wurden insgesamt 1 332 Pkw zugelassen. Diese Zahlen nennt die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage.

Rheinland-Pfalz legt aktuell **keine eigenen Förderprogramme** für die Anschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben auf, teilt die Landesregierung weiter mit. Sie sieht hier in erster Linie die Bundesregierung in der Pflicht.

Unterschiedliche **Förderprogramme des Bundes** sollen den Anreiz für die Anschaffung von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb schaffen. Nach Angaben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle seien mit Stichtag 31. August 2019 bereits 5 916 Anträge aus Rheinland-Pfalz auf Förderung im Rahmen des Programms Umweltbonus gestellt worden. Die Energieagentur Rheinland-Pfalz berate seit ihrer Gründung im Auftrag der Landesregierung in Fragen der Elektromobilität.

2. **Engpass bei Medikamenten**

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage
- [Drs. 17/10074](#) –

Die Meldungen von aktuellen Lieferengpässen für Humanmedizin (ohne Impfstoffe) in Deutschland basieren auf der im Pharmadialog erklärten **Selbstverpflichtung** der pharmazeutischen Unternehmer, erläutert die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage. Ein Lieferengpass ist eine über voraussichtlich zwei Wochen hinausgehende Unterbrechung einer Auslieferung im üblichen Umfang oder eine deutlich vermehrte Nachfrage, der nicht angemessen nachgekommen werden kann.

Pharmazeutische Unternehmer handeln gewinnorientiert weltweit. Durch **Konzentration der Produktion** auf wenige Standorte und die

Tendenz, **keine großen Arzneimittelvorräte** mehr anzulegen, würden die Arzneimittel erst hergestellt, wenn sie gebraucht werden. Dadurch würden außerdem die Produktionsstraßen voll ausgelastet, so dass bei Lieferengpässen die Produktion nicht kurzfristig gesteigert werden könne. Dieses Verhalten stehe jedoch nicht dem Bereitstellungsauftrag des Arzneimittelgesetzes entgegen. Aufsichtsbehörden hätten zudem diesbezüglich keine Eingriffsmöglichkeiten und dürften keine Sanktionen verhängen. Eine ortsnahe Produktion in Europa bzw. in Deutschland sei am besten geeignet, Versorgungsengpässe wirksam zu vermeiden oder zu reduzieren. Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass hier gegebenenfalls bundesrechtliche Regelungen folgen müssten.

3. Absenkung von Anflügen über Rheinhessen

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/10043 –

Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat vorgeschlagen, den Luftraum auf rheinland-pfälzischem Gebiet im Bereich Stromberg um gut 600 Meter auf nur mehr 1 400 Meter abzusenken. Nach Einschätzung der Landesregierung würde dadurch der Fluglärm in diesem Bereich ansteigen.

Die Deutsche Flugsicherung GmbH möchte durch die Absenkung das Verkehrsaufkommen entzerren und Problemen bei der flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs begegnen. Dies sei dadurch möglich, dass Flugzeuge im Landeanflug auf den Flughafen Frankfurt/Main bereits über rheinland-pfälzischem Gebiet in den Sinkflug übergängen. Die Landesregierung lehnt das Vorhaben ab und wird ihre Bedenken und die Kritik an den Plänen gegenüber der Deutschen Flugsicherung vertreten.

4. Gewässerschonende Landwirtschaft

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/10098 –

Die Landesregierung unterstützt durch das Programm „Gewässerschonende Landwirtschaft“ und eine entsprechende Wasser-schutzberatung sowie die „Aktion Blau Plus“ eine weitere **Anlegung von Gewässerrandstreifen**. Das Anlegen von Gewässerrandstreifen könne neben **positiven Effekten für die Biodiversität** wertvolle Beiträge zur Entwicklung eines guten Gewässerzustands leisten.

Als Gewässerrandstreifen bezeichnet werden die Flächen entlang von Gewässern jenseits ihrer Böschungen. Sie halten Stoffeinträge, die dem Gewässer schaden könnten, zurück und dienen dem Gewässer als Schutzsaum. Die Flächen können eingesät werden oder sich selbst begrünen. Sie können zudem auch aus Dauergrünland bestehen, wenn es zwischen dem Gewässer und Ackerland liegt. Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen auf Gewässerrandstreifen nicht eingesetzt werden (weitere Informationen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum).

5. Notarztversorgung in Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage
- Drs. 17/10117 –

Gemäß des Rettungsdienstgesetzes wird das Land zur Durchführung des Rettungsdienstes in Bereiche eingeteilt. Die zuständige Behörde legt für ihren Rettungsdienstbereich Notarztversorgungsgebiete fest, die auch über ihren Rettungsdienstbereich hinausgehen können. Dies führt die Landesregierung in ihrer Vorbemerkung der Antwort auf die Kleine Anfrage aus.

Als häufigster Grund für die Abmeldung von Notarztstandorten werde der Grund „Dienst kann nicht besetzt werden“ gewählt. Die **Gewinnung von Notärztinnen und Notärzten** stelle weiterhin das größte Problem bei der Notarztversorgung dar, so die Landesregierung.

**6. BVerfG:
Einspruchsverfahren gegen
parlamentarische
Ordnungsmaßnahmen
erforderlich**

Beschluss vom 17.09.2019
Az.: 2 BvE 2/18

Pressemitteilung vom
08.10.2019

Bevor ein Abgeordneter verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz wegen einer Ordnungsmaßnahme des Präsidenten sucht, hat er das nach der Geschäftsordnung des Bundestags vorgesehene Einspruchsverfahren erfolglos durchzuführen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden. Legt der Abgeordnete keinen Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme ein, fehlt ihm in einem späteren Organstreitverfahren vor dem BVerfG das **Rechtsschutzbedürfnis**, sodass sein Antrag als unzulässig zu verwerfen ist.

Der Bundestagspräsident hatte gegen den Abgeordneten ein Ordnungsgeld von 1 000 Euro verhängt. Zur Begründung führte er an, der Abgeordnete habe in der Wahlkabine bei der Wahl der Bundeskanzlerin den von ihm ausgefüllten Stimmzettel samt seinem Wahlausweis fotografiert und dieses Foto veröffentlicht. Er habe damit bewusst gegen den Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl verstoßen und die Ordnung und Würde des Bundestages schwerwiegend verletzt (vgl. § 37 der Geschäftsordnung des Bundestags [GOBT]). Gegen diese Ordnungsmaßnahme legte der Abgeordnete keinen Einspruch ein, sondern wandte sich direkt an das BVerfG.

Das BVerfG wies den Antrag des Abgeordneten zurück. Von einem Antragsteller im Organstreitverfahren sei zu verlangen, gegen die durch den Sitzungspräsidenten verhängten parlamentarischen Ordnungsmaßnahmen Ordnungsruf, Ordnungsgeld und Sitzungsausschluss das von der Geschäftsordnung vorgesehene Einspruchsverfahren durchzuführen, so das BVerfG. Erst nach dessen Erfolglosigkeit könne er um verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen. Nur so könne der **innerparlamentarische Willensbildungs- und Diskursprozess** durchlaufen und abgeschlossen werden.

Dies diene zugleich einer verfahrensrechtlichen Eröffnung und Stärkung des **parlamentarischen Reflektionsraums**: Das im parlamentarischen Einspruchsverfahren gewährleistete Maß an Öffentlichkeit der Auseinandersetzung und Entscheidungssuche eröffne Möglichkeiten eines Ausgleichs widerstreitender Interessen. Es trage zu einer Willensbildung der Abgeordneten bei, die sie in die Lage versetze, die Verantwortung für ihre Entscheidung zu übernehmen. Streit über das parlamentarische Selbstverständnis gehöre in erster Linie in den **Binnenraum des Parlaments**, sofern dieser regelhafte bzw. normative Mechanismen zur Konsensbildung und Dissensbewältigung bereithalte. Dies sei mit dem System der Ordnungsmaßnahmen (§§ 36 ff. GOBT) und dem nachgelagerten Einspruchsverfahren (§ 39 GOBT) der Fall.

7. EuGH: Rechte Einzelner bei nitratbelastetem Grundwasser

Urteil vom 03.10.2019

Rs.: C-197/18

Natürliche und juristische Personen können von den nationalen Behörden verlangen, dass diese **Maßnahmen zur Einhaltung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser** ergreifen – gegebenenfalls auch auf dem Rechtsweg. Dies entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH).

Ein öffentlicher Wasserversorger, ein Hausbrunnenbesitzer und eine Gemeinde, die für kommunale Zwecke einen Brunnen betreibt, hatten sich wegen der Überschreitung der Nitratgrenzwerte im Grundwasser an das Verwaltungsgericht Wien gewandt. Das Gericht fragte den EuGH, ob sich die betroffenen Personen im vorliegenden Fall auf das Unionsrecht berufen können.

Unmittelbar betroffene natürliche und juristische Personen könnten von den zuständigen nationalen Behörden verlangen, bestehende **Aktionsprogramme zu ändern** oder **zusätzliche Maßnahmen** zu erlassen, solange der Nitratgehalt im Grundwasser ohne solche Maßnahmen den zulässigen Grenzwert von 50 mg/l überschreite oder zu überschreiten drohe, so der EuGH. Dies gelte aber nur, sofern die Ableitung von Stickstoffverbindungen aus landwirtschaftlichen Quellen erheblich zur Verunreinigung des betroffenen Grundwassers beitrage.